

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Angesprochen sind Männer und Frauen gleichermaßen.

## **Satzung**



### **Verein der Freunde und Förderer der Fußballabteilung der Freien Turnerschaft Braunschweig**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Fußballabteilung der Freien Turnerschaft Braunschweig" mit dem Zusatz e. V. nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig.
2. Sitz des Vereins ist Braunschweig.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig einzutragen. Gerichtsstand ist Braunschweig.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Fußballabteilung der Freien Turnerschaft Braunschweig e. V.

Insbesondere verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Steigerung der Attraktivität des Fußballangebotes auf Breiten- und Leistungssportebene.
  - Anschaffung von Sportgeräten und –ausrüstung.
  - Gewährung von Zuschüssen zu Mannschaftsfahrten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
  4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

...

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Funktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

5. Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.

### **§ 4**

#### **Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle oder sonstige Schädigungen, die diese bei Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten erleiden. Dies gilt entsprechend für Diebstähle.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) den Mitgliedsbeitrag unaufgefordert zu den von der Mitgliederversammlung festgelegten Terminen zu entrichten,
  - c) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und
  - d) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

### **§ 6**

#### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Datenschutz**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Nicht Volljährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod oder
  - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) trotz Mahnung mit der Beitragszahlung über 6 Monate im Rückstand ist,
  - b) die sich aus § 5 ergebenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,
  - c) sich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins verhält,
  - d) sich vereinschädigend verhält oder grob gegen Vereinsbeschlüsse verstößt und
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung bekannt zu geben. Dem Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe widersprochen werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat die Möglichkeit, sich in der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.
6. Das Verfahren gemäß Abs. 5 gilt nicht für Ausschlüsse gemäß Abs. 4 a).
7. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden bisherigen Verbindlichkeiten unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
8. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erhobenen personenbezogenen Daten wie Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Telefon und Bankverbindung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes automatisiert für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Mitgliedschaft kann ohne dieses Einverständnis nicht begründet werden.
9. Die erfassten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder im Internet sowie interne Aushänge. Eine andere Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Das Stimmrecht richtet sich nach § 5 dieser Satzung. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 3 Tage, Anträge auf Satzungsänderung bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 1 Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht dem Vorstand des Vereins obliegt. Sie tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Durch Beschluss der anwesenden Mitglieder können Gäste zugelassen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) den Erlass und die Änderung der Satzung,
  - b) die Wahl des Vorstandes,
  - c) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
  - d) die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
  - e) die Grundsätze der Beitragserhebung,
  - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - g) den Haushaltsplan und über die Verwendung der Finanzmittel und
  - h) die Auflösung des Vereins.

## **§10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Vorsitzender
  - stellvertretender Vorsitzender
  - ein Kassierer
  - ein Schriftführer
  - ein Beisitzer
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Der Vorstand hat die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen.
  - b) Der Vorstand leitet den Verein.
  - c) Er kann bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern deren Funktion anderen Vereinsmitgliedern übertragen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
  - d) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
  - e) Zu Beginn eines Geschäftsjahres stellt er einen Haushaltsvoranschlag auf.
  - f) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet sie. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Der 1. Vorsitzende unterzeichnet die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen.
  - g) Der Kassierer erledigt die Vereinskassengeschäfte. Er hat die Jahresrechnung unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen.
  - h) Der Schriftführer führt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle, die er zusammen mit dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen hat.
2. Der Vorstand kann sich zur Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt. Er kann insbesondere zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

## **§12**

### **Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit unvermutet die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung durchzuführen.
2. Das Ergebnis ist schriftlich festzustellen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

## **§ 13**

### **Einberufung der Organe, Beschlussfassung, Niederschriften**

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.

2. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens drei Tage vor dem Sitzungs- bzw. Versammlungszeitpunkt schriftlich oder mündlich erfolgt ist. § 8 bleibt davon unberührt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die §§ 14 und 16 bleiben unberührt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben; auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Für jede Sitzung oder Versammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen, die vor Eintritt in die Behandlung zu genehmigen ist. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, während der Sitzung oder Versammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. § 8 bleibt davon unberührt.
5. Das über jede Sitzung oder Versammlung zu führende Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

#### **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 15 Vermögen des Vereins**

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein bewegliches und unbewegliches Vermögen nach Abzug der anerkannten Verbindlichkeiten an die Freie Turnerschaft Braunschweig e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.

**§ 16**  
**Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen und eine Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{9}{10}$  der Stimmberechtigten, so beschließt eine innerhalb einer Frist von einem Monat neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder endgültig.
3. Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

**§ 17**  
**Schlussbestimmung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 17. Juni 2010 beschlossen worden.
3. Die Änderung zur Satzung in der vorliegenden Form wurde am 17.07.2017 durch das Amtsgericht Braunschweig bestätigt.

Braunschweig, den 31.01.2022



---

1. Vorsitzender